

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Gesundheit und Soziales Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1
DVR 0059986
Fax 02742/9005/12785
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 15 b

zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus
zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer
Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die
jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit Nr. 9 die
Vermittlung

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 27.05.2002

Ltg.-974/G-19/1-2002

G-Ausschuss

Beilagen

GS 4-17/I-4/57-02

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
-	Mag. Schweiger		15708	24. Mai 2002

Betrifft

NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetz, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Im derzeit geltenden NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetz ist der überregionale Rettungsdienst nicht ausdrücklich geregelt. Es wird nur normiert, dass die Gemeinden im Rahmen des Gemeinde- Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes zu gewährleisten haben, dass für die Leistung der Ersten Hilfe und für die Beförderung von Personen, die in der Gemeinde eine erhebliche Gesundheitsstörung erlitten haben oder wegen ihres Gesundheitszustandes kein gewöhnliches Verkehrsmittel benützen können, entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen. Eine Verpflichtung des Landes für die Belange des überregionalen Rettungsdienstes Sorge zu tragen, ist nicht festgeschrieben.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht nunmehr eine explizite Verpflichtung des Landes vor, den überregionalen Rettungsdienst sicherzustellen.

Als weiteres zentrales Moment strebt die Novelle eine Flexibilisierung der Beitragsleistungen der Gemeinden an die beauftragten Rettungsorganisationen an.

Nach Art. 15 B-VG gehören die Angelegenheiten, die durch das B- VG nicht ausdrücklich der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen sind, zum selbständigen Wirkungsbereich der Länder. Das Rettungswesen ist nicht der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen.

Nach Art 118 (2) B- VG umfasst der eigene Wirkungsbereich der Gemeinde alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche zu bezeichnen.

Gemäß Art. 118 (3) Z. 7 B- VG ist der Gemeinde zur Besorgung im eigenen Wirkungsbereich die örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiet des Hilfs- und Rettungswesens, zu gewährleisten. Der vorgelegte Entwurf sieht daher vor, dass die Angelegenheiten des Gemeinde- Rettungs- und Krankentransportdienstes von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen sind.

Davon abgegrenzt wird der überregionale Rettungs- und Krankentransportdienst nunmehr dem Regelungsregime des NÖ Rettungsdienstgesetzes unterworfen.

Art. 17 B- VG ermächtigt Bund und Länder, auch als Rechtsunterworfenen tätig zu werden und konstruiert die genannten Rechtsträger als Träger von Privatrechten. Art.17 B- VG stellt auch klar, dass weder der Bund noch die Länder bei ihrer Betätigung als Rechtsunterworfenen durch die Kompetenzverteilung der

Art. 10 bis 15 B- VG beschränkt sind. Sowohl der Bund als auch die Länder sind befugt, ihre eigene Privatwirtschaftsverwaltung durch sogenannte „Selbstbindungsgesetze“ zu regeln. Beim vorgeschlagenen § 1 a handelt es sich um eine solche Bestimmung, die nur das Verhalten der Organe des Landes Niederösterreich regelt.

Kostendarstellung:

Das Land Niederösterreich hat bereits einen Vertrag mit dem Österreichischen Roten Kreuz sowie dem Arbeiter- Samariter- Bund Österreichs über den Notarztwagendienst abgeschlossen. In dieser Vereinbarung verpflichten sich die das Notarztwagen- System betreibenden Rettungsorganisationen, im Land Niederösterreich ein flächendeckendes Stützpunktenetz an Notarztwägen zu betreiben bzw. zur Erreichung der Flächendeckung im Einvernehmen der Vertragsparteien auszubauen. Das Land Niederösterreich wird verpflichtet, einen finanziellen Beitrag zur Durchführung dieser Aufgaben zu leisten, der im Jahre 2002 €2,51 Mio. beträgt. Davon werden €2,0 Mio. aus Strukturmitteln des NÖ Gesundheits- und Sozialfonds aufgebracht.

Daneben leistet das Land Niederösterreich freie Förderungen für den Betrieb der Notarzhubschrauber. Der Notarzhubschrauber wird im Voranschlag des Landes Niederösterreich für das Jahr 2002 mit €0,44 Mio. dotiert.

Aufgrund der nunmehr normierten Verpflichtung des Landes Niederösterreich, als alleiniger Rechtsträger den überregionalen Rettungsdienst sicherzustellen ist gerade in den Jahren nach In- Kraft- Treten der Novelle im Hinblick auf die in § 1a Abs.2 lit. b-e vorgesehenen Aufgaben mit Mehrkosten zu rechnen, da die erforderlichen Infrastrukturen von den privaten Rettungsorganisationen teilweise noch nicht aufgebaut wurden.

Mit Mehraufwendungen für den Bund ist nicht zu rechnen, den Gemeinden entstehen aufgrund der Änderung der Verordnungsermächtigung keine unmittelbaren Kosten.

Besonderer Teil:

1. Zu Art. I Z. 1 (Titel):

Da im NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetz nunmehr aus systematischen Gründen auch der überregionale Rettungsdienst geregelt werden soll, ist eine Anpassung des Gesetzstitels erforderlich.

2. Zu Art. I Z. 2- 3:

Bei diesen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen, eine inhaltliche Novellierung ist damit nicht verbunden.

Es soll betont werden, dass es sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes um keine gewerblichen Tätigkeiten handelt. Da das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz durchgehend von der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen spricht, soll hier der Ausdruck „Transport“ verwendet werden.

3. Zu Art. I Z. 4 (Aufhebung § 1 Abs.1 letzter Satz):

Im § 1 Abs. 1 letzter Satz der derzeit geltenden Fassung ist normiert, dass der Notarztrettungsdienst nicht zum Gemeinde- Rettungs- und Krankentransportdienst zählt. Aufgrund des mit der vorliegenden Novelle eingeführten Begriffs des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes kann diese Klarstellung entfallen.

4. Zu Art. I Z. 5- 7:

Bei diesen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen, eine inhaltliche Novellierung ist damit nicht verbunden.

Es soll betont werden, dass es sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes um keine gewerblichen Tätigkeiten handelt. Da das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz durchgehend von der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen spricht, soll hier der Ausdruck „Transport“ verwendet werden.

5. Zu Art. I Z. 8 (§ 1a Abs. 1-3):

Mit dem neu eingefügten § 1a Abs.1 soll das Land ausdrücklich zur Sicherstellung des überregionalen Rettungsdienstes verpflichtet werden. Vom Land Niederösterreich wurden bisher ohne ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung nicht periodische Subventionen in unterschiedlicher Höhe an die Rettungsorganisationen zur Besorgung dieser Aufgaben geleistet. Von den betroffenen Rettungsorganisationen wurde wiederholt der Wunsch geäußert, eine gesetzliche Selbstbindung des Landes zur Finanzierung des überregionalen Rettungsdienstes zu schaffen.

Die vorgeschlagene Textierung des § 1a Abs. 2 soll der begrifflichen Klarstellung und Abgrenzung der Begriff Gemeinde- Rettungs- und Krankentransportdienst und überregionaler Rettungs- und Krankentransportdienst dienen. Dabei wurde auf den derzeitigen gängigen Standard im Hilfs- und Rettungswesen abgestellt und in rechtstechnischer Hinsicht eine taxative Aufzählung jener Bereiche vorgenommen, die dem überregionalen Rettungsdienst zuzurechnen sind.

Der Notarztrettungsdienst zählt deshalb zum überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienst, da von einem Stützpunkt aus mehrere Ortsgemeinden versorgt werden. Aufgrund des Transportmittels wird zwischen Notarzhubschrauberdienst, Notarztwagendienst und Notarzteinsatzfahrzeugdienst unterscheiden, wobei manche Landesgebiete auch von mehreren Diensten gleichzeitig versorgt werden und die jeweilige Rettungszentrale über das im Einzelfall zweckmäßigste Einsatzmittel zu entscheiden hat. Im Sinne des Aufbaues eines modernen Rettungssystems ist die derzeit noch nicht realisierte Versorgung aller Landesbürger durch den Notarztrettungsdienst sicherzustellen, wobei das jeweils zweckmäßigste und sparsamste Rettungsmittel zu etablieren sein wird.

Das Großunfall- und Katastrophenwesen ist ebenso Bestandteil des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes, wobei hier eine Zusammenarbeit mit den anderen Katastrophenhilfsdiensten stattzufinden hat. Regelungsgegenstand dieser Bestimmung sind nur die spezifischen Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes, die auch im Falle eines Großschadensereignisses zu besorgen sind; es wurde daher im Gesetzestext eine einschränkende Formulierung gewählt. Näheres wird in den abzuschließenden Verträgen zu vereinbaren sein. Die Bestimmungen über den Katastrophenhilfsdienst der Freiwilligen Feuerwehren und über die Anordnungen der Maßnahmen der Katastrophenhilfe werden nicht berührt.

Eine effiziente Koordination des überregionalen Rettungs- und Krankentransportdienstes erscheint nur durch die Einrichtung von Landesrettungszentralen für die Einsatzkoordination sowie der unter § 1a Abs. 2 lit d angeführten Strukturmaßnahmen sichergestellt.

Desgleichen ist für die Besorgung der oben angesprochenen Aufgaben der Einsatz von speziell geschulten Fachkräften unabdingbar.

Da das Land derzeit über keine Einrichtungen zur Durchführung des überregionalen Rettungsdienstes verfügt, einige private Rechtsträger bereits teilweise entsprechend ausbaufähige Infrastrukturen aufgebaut haben und dies im Sinne der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten erscheint, sieht der Gesetzesentwurf die Vorgabe vor, mit diesen Rechtsträgern Verträge über die Besorgung des überregionalen Rettungsdienstes abzuschließen.

Dabei wird jeweils in fachlicher Hinsicht vor Vertragsabschluß zu beurteilen sein, ob diese physischen oder juristischen Personen über die geeigneten Einrichtungen verfügen und entsprechend leistungsfähig sind.

6. Zu Art. I Z. 9:

Bei dieser vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung, eine inhaltliche Novellierung ist damit nicht verbunden.

Es soll betont werden, dass es sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes um keine gewerblichen Tätigkeiten handelt. Da das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz durchgehend von der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen spricht, soll hier der Ausdruck „Transport“ verwendet werden.

7. Zu Art. I Z.10 (§2 Abs 1 letzter Satz):

Die Festsetzung des Mindestsatzes des Rettungsdienstbeitrages nach den Kriterien des § 2 Abs. 3 erfolgt aufgrund einer landesweiten Durchschnittsbetrachtung.

Aus der bisherigen Praxis der Festsetzung des Rettungsdienstbeitrages in den individuellen Verträgen ergibt sich, dass in einzelnen Bezirken aufgrund der örtlichen Struktur des Rettungswesens und der Anzahl an freiwilligen Mitarbeitern mit einem geringeren Rettungsdienstbeitrag das Auslangen gefunden werden kann.

Entscheidendes Kriterium für die Möglichkeit eines Abgehens vom landesweit einheitlich verordneten Mindestsatz soll daher die konkrete Finanzgebarung der örtlich betroffenen Rettungsdienststelle sein. Dabei wird es sich aufgrund der internen Struktur des Roten Kreuzes um die Bezirksrettungsstelle beziehungsweise jene Gruppe des Arbeiter-Samariter- Bundes Österreichs handeln, von der die in Frage stehende Gemeinde betreut wird.

8. Zu Art. I Z. 11:

Bei dieser vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine terminologische Anpassung, eine inhaltliche Novellierung ist damit nicht verbunden.

Es soll betont werden, dass es sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes um keine gewerblichen Tätigkeiten handelt. Da das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz durchgehend von der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen spricht, soll hier der Ausdruck „Transport“ verwendet werden.

9. Zu Art. I Z.12 (§ 2 Abs. 4 und 5):

Diese Bestimmungen sollen ein flexibleres Instrument zur Gestaltung der Rettungsdienstbeiträge in den Gemeinde- Rettungsdienstverträgen schaffen.

Die praktische Erfahrung hat immer wieder gezeigt, dass Gemeinden zahlreiche nicht periodische Geld- oder Sachleistungen, wie z. B. Zuschüsse zum Ankauf eines Rettungstransportwagens, Übernahme von Leasingraten oder jährliche Schuldendienste oder Grundstück zum Bau einer Dienststelle, an die Rettungsorganisationen, die sie mit der Besorgung des Gemeinde- Rettungs- und Krankentransportdienstes beauftragt haben, erbringen. Diese Leistungen konnten bisher nicht auf den Rettungsdienstbeitrag angerechnet werden. Es liegt jedoch im Interesse beider Vertragsparteien eine derartige Anrechnungsmöglichkeit gesetzlich zuzulassen.

Gleichzeitig erscheint es aber unabdingbar, einen Mindestbetrag, der jedenfalls periodisch in Geld zu leisten ist, weiterhin beizubehalten.

10. Zu Art. I Z. 13- 20:

Bei diesen vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich um terminologische Anpassungen, eine inhaltliche Novellierung ist damit nicht verbunden..

Es soll betont werden, dass es sich bei der Durchführung der Aufgaben des Rettungs- und Krankentransportdienstes um keine gewerblichen Tätigkeiten handelt. Da das Gelegenheitsverkehrs- Gesetz durchgehend von der gewerbsmäßigen Beförderung von Personen spricht, soll hier der Ausdruck „Transport“ verwendet werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Gemeinde- Rettungsdienstgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
O n o d i
Landeshauptmann- Stellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung